

## **Hygiene- und Beschulungskonzept an der Gerhart-Hauptmann Schule Alsfeld**

Grundlage des Konzeptes sind die jeweiligen aktuellen Hygienevorgaben des Landes und des Kreises.

Aktuelle Grundlagen:

Hygieneplan 5.0 (HKM) und Anlagen

Handlungsempfehlungen für die Schulverpflegung 22.05.2020 (HKM)

Coronalockerungen im Sport (HKM)

Inhalt:

0. Vorwort
1. Ausstattung der Räume
2. Maskenpflicht
3. Hygienemaßnahmen und Abstand
4. Unterricht im Klassenraum
5. Betreuung und AG
6. Mittagsverpflegung
7. Pausen
8. Sanitärbereiche
9. Reinigungskräfte
10. Klassenfahrten, Tagesausflüge, Klassenfeiern
11. Präsenzplicht der Schülerinnen und Schüler und Lehrer
12. Bewertung der Leistungen im Distanzunterricht 14. Meldepflicht
13. Besuchsverbot
14. Besprechungen, Konferenzen, schulische Veranstaltungen

## 0. Vorwort

Zunächst freuen wir uns, dass alle Kinder wieder von Beginn an unsere Schule besuchen dürfen. Dies ist in der aktuellen Situation keine Selbstverständlichkeit und wir haben mit Spannung die letzten Pressekonferenzen unserer Regierung verfolgt.

Leider ist nicht immer absehbar, wie lange diese Bedingungen gelten. Alles passt sich dahingehend der Pandemie an und auch dieses Konzept wird sicherlich noch mehrmals aktualisiert werden. Allen Beteiligten verlangt dies sehr viel Flexibilität ab.

Wir hoffen, allen Kindern nun möglichst lange eine „fast normale“ Schule bieten zu können.

## 1. Ausstattung der Räume

Alle Klassenräume, Lehrerzimmer sowie die Turnhallen sind mit Waschbecken und Seife ausgestattet. Einmalhandtücher werden benutzt.

Das Land Hessen stattet uns zudem mit Desinfektionsmittel und Masken aus.

## 2. Maskenpflicht

**Derzeit gibt es eine generelle Maskenpflicht für hessische Schulen außerhalb der Klassenräume für alle Personen. Dies bedeutet, dass die Kinder und Lehrer eine Maske mit in die Schule bringen und diese bei Betreten des Schulgeländes aufsetzen müssen. Auch in den Pausen ist die Maske von allen zu tragen.**

Das Betreten der Schule ohne Termin mit Lehrkräften oder Schulleitung sollte minimiert werden. Sie sind angehalten, sich vor dem Betreten des Geländes die Hände zu desinfizieren (Desinfektionsstände im Eingangsbereich).

## 3. Hygienemaßnahmen und Abstand

Es gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Gründliche Händehygiene

Von der Einhaltung des Mindestabstandes kann zwischen SuS einer Klasse, den unterrichtenden Lehrkräften, der Klasse zugeordnetem Personal sowie dem weiteren Personal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb erforderlich ist.

## 4. Unterricht im Klassenraum sowie Kurse

Die Kinder können, nach aktuellem Hygienekonzept, auf den Abstand im Klassenraum verzichten. Ob Sozialformen wie Sitzkreis umgesetzt werden, liegt im Ermessen der jeweiligen Klassenführung. Im Fachlehrerunterricht wird ebenso verfahren.

**Sport:** Der Sportunterricht kann stattfinden, nach Möglichkeit im Freien, aber auch in der Halle. Vom Mindestabstand kann abgesehen werden. Die Umkleiden sind klassenweise getrennt. „Mit und gegen den Partner kämpfen- Ringen und Raufen“ ist davon ausgeschlossen. Die Umkleiden sind nach Möglichkeit zu lüften. Schulinterne Wettbewerbe können stattfinden.

**Kurse:** Die Bildung konstanter Lerngruppen ist nicht mehr unbedingt erforderlich. Religions- und Ethikunterricht sowie Fördergruppen können stattfinden. Diese finden jahrgangsweise statt. Eine Durchmischung aller Jahrgänge in geschlossenen Räumen findet nicht statt.

**Schwimmunterricht:** Dieser kann unter oben genannten Bedingungen auch wieder stattfinden. Die Hygienekonzepte der Bäder sind zu beachten.

**Musik:** Es darf wieder Musik unterrichtet werden. Singen sowie Blasinstrumente sind in geschlossenen Räumen untersagt. Aus diesem Grund findet vorerst kein Chor statt. Alle Räume sind regelmäßig zu lüften.

Freundebücher, Unterrichtsmaterialien etc. dürfen bis auf weiteres nicht ausgetauscht werden.

## 5. Betreuung und AG

In der Schulbetreuung werden die Kinder jahrgangsweise in Gruppen eingeteilt. So ist gewährleistet, dass eine Betreuung und somit eine Entlastung für die Eltern stattfinden kann. Eine Durchmischung der Kinder in geschlossenen Räumen wird damit unterbunden. AGs finden deshalb vorerst nicht statt.

## 6. Frühstück und Mittagsverpflegung

Die Kinder frühstücken in der Klasse. Sie sollen kein Essen untereinander teilen. Vor dem Frühstück werden die Hände gewaschen.

Der Pausen-Kioskbetrieb ist weiterhin ausgesetzt.

Das warme Mittagessen ist zurzeit leider nicht möglich.

Gründe:

- Kinder sollen in den eigenen Lerngruppen essen. Dies würde für unsere Schule 17 Gruppen bedeuten. Zeitlich und organisatorisch ist dies nicht umzusetzen.
- Die Kinder sollen kontaktlos zu Ihren Plätzen gehen, die schon eingedeckt sein sollen.
- Essen darf nicht in Buffetform angeboten werden.
- Eine Zwischenreinigung (zwischen den einzelnen Gruppen) ist nicht möglich. Zugrunde liegen auch hier die Hygienebedingungen des Landes.

Wir bitten Sie Ihrem Kind, sollte es in der Betreuung sein, ausreichend Frühstück/Essen für den Mittag mitzugeben. Achten Sie bitte auf entsprechende Wärmebehälter oder Essen, das bis mittags haltbar ist (bei Bedarf Besteck mitgeben).

## 7. Pausen

Es finden Pausen zu den sonst üblichen Pausenzeiten statt. Während den Pausen tragen alle eine Maske. Alle Kinder können gemeinsam in die Pause gehen.

## 8. Sanitärbereiche

Die Toiletten sind maximal zu zweit zu betreten. Dementsprechende Maßnahmen zur Visualisierung wurden umgesetzt.

## 9. Reinigungskräfte

Eine Zwischenreinigung in jedweder Form (auch das Zwischenreinigen der Tischoberflächen oder der Toiletten und Türgriffe) ist nicht mehr umzusetzen. (VB Kreis)

Die tägliche Reinigung sei ausreichend.

## 10. Klassenfahrten, Tagesausflüge, Feiern

Schullandheimaufenthalte sind derzeit nicht möglich.

Tagesausflüge und Feiern sind möglich, sofern alle Teilnehmer damit einverstanden sind.

## 11. Präsenzplicht der SuS und Personal

Schülerinnen und Schüler:

Auch SuS, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

SuS, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser SuS. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Dieses muss enthalten, dass die Person **bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre (bitte diesen Wortlaut für das Attest verwenden!)** Für die Betroffenen tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Personal:

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie des Mindestabstandes zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz

gewährleisten. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe ist laut RKI nicht mehr möglich. Diese erfordert eine individuelle Risikofaktoren Bewertung durch Ärzte.

Neben der Prüfung persönlicher, individueller Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung im Einzelfall auf Antrag erfolgen. Ein ärztliches Attest muss nachweisen, dass eine Lehrkraft selbst oder eine Person mit der derjenige im Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre. Lehrkräfte, die befreit sind, kommen ihren dienstlichen Pflichten von zuhause oder einem geschützten Bereich in der Schule nach.

Auf Wunsch der Lehrkraft kann eine Beratung durch den Medical Airport Service in Anspruch genommen werden.

## **12. Bewertung der Leistungen im Distanzunterricht**

Werden die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen bewertet?

Ja, im häuslichen Lernen erbrachte mündliche, schriftliche, praktische und sonstige Leistungen können immer dann bewertet werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht erbracht worden sind. Dazu bedarf es einer validen Kenntnis der Lehrkräfte zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich im Distanzunterricht beschult werden, ist von Seiten der Lehrkraft sicherzustellen, dass eine direkte Anbindung an den Präsenzunterricht in dem Rahmen hergestellt wird, wie es die technischen Bedingungen vor Ort zulassen. Soweit erforderlich, können Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden.

## **13. Meldepflicht**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

#### **14. Besuchsverbot**

**Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19 Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Hinweise in Anlage 5 „Umgang mit Krankheitszeichen und Erkältungen“ sind dringend zu beachten.**

**Beim Auftreten solcher Symptome während des Schultages werden die Betroffenen isoliert. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, zu einem Arzt zu gehen.**